



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat

Nr. 43 2012/2016

von Daniel Wettstein

namens der FDP-Fraktion

vom 13. Februar 2013

(StB 199 vom 27. März 2013)

Chance nutzen im neuen Gesetz über die Sexarbeit

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Wie auch die FDP begrüsst es der Stadtrat, dass der Kanton ein Gesetz über die Sexarbeit erlassen will. Die Stadt Luzern war seit August 2011 an dessen Erarbeitung mitbeteiligt, da sie mit der Stelle für Sicherheitsmanagement in der Projektgruppe vertreten war, in der der Gesetzesentwurf erarbeitet wurde. Der Stadtrat wird in seiner geplanten Stellungnahme denn auch die Wichtigkeit, Sexarbeitende besser zu schützen, unterstreichen.

Das neue Gesetz sieht in § 19 Abs. 2 des Entwurfs eines Gesetzes über die Sexarbeit vom 22. Januar 2013 einen Vorbehalt zugunsten der Gemeinden vor. Dieser ermöglicht es ihnen, die Strassenprostitution (Strassensexarbeit) einzuschränken und einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Ersteres hat die Stadt Luzern bereits getan, indem sie das Reglement über die Strassenprostitution vom 10. November 2011 erlassen hat.

Der Postulant fordert nun vom Stadtrat, er habe im Rahmen der Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf entweder ein Verbot von Strassenprostitution auf öffentlichem Grund zu fordern oder aber zu verlangen, dass den Gemeinden die Kompetenz eingeräumt wird, die Strassenprostitution auf öffentlichem Grund einer Bewilligungspflicht zu unterstellen, verbunden mit der Möglichkeit zum Erlass von Auflagen und zur Erhebung einer Nutzungsgebühr.

Wie bereits im B+A 21/2011 vom 21. September 2011: „Strassenprostitution – Reglement und flankierende Massnahmen“ und seither mehrmals festgehalten, schliesst sich der Stadtrat der herrschenden Lehre und Rechtsprechung an, wenn er die Meinung vertritt, dass die Ausübung der Prostitution, und damit auch der Strassenprostitution, in der Schweiz legal ist und grundsätzlich zugelassen werden muss. Sie steht unter dem Schutz der Wirtschaftsfreiheit und der persönlichen Freiheit, beides Grundrechte, die in der Bundesverfassung ausdrücklich verankert sind. Werden Beschränkungen und Massnahmen erlassen, wie sie Art. 199 Strafgesetzbuch auflistet (Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen der Strassenprostitution sowie Schutz der öffentlichen Ordnung und öffentlichen Gesundheit), dürfen diese örtlich und zeitlich nicht dermassen einschränkend sein, dass Grundrechte nur mehr unter erschwerten Bedingungen oder überhaupt nicht mehr ausgeübt werden könnten. Solches oder gar ein vollständiges Verbot der Strassenprostitution verstiesse gegen Bundesrecht. Aus diesem Grund ist der Stadtrat nicht bereit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Gesetz über die Sexarbeit ein Verbot der Strassenprostitution zu fordern. Die Haltung, dass die Ausübung der

Prostitution unter dem Schutz der Wirtschaftsfreiheit steht, vertritt denn auch der Regierungsrat des Kantons Luzern. Weil die Tessiner Regierung jedoch Mitte Januar ein solches Verbot angekündigt hatte, lässt die Luzerner Regierung diese Frage nochmals prüfen, wie die Luzerner Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli gegenüber der NZZ am Sonntag vom 10. Februar 2013 festhielt.

Die Reglementierung zur Nutzung des öffentlichen Grundes ist eine der Kernkompetenzen einer Gemeinde. Das kantonale Recht räumt mit § 19 des Strassengesetzes vom 21. März 1995 entsprechende Kompetenzen ausdrücklich ein. Mit § 19 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs über die Sexarbeit soll sie spezifisch in Bezug auf die Strassenprostitution verankert werden. Der Stadtrat begrüsst dies. Er wird dies im Rahmen seiner Vernehmlassung entsprechend ausdrücken. Zur Frage, ob eine solche Bewilligungspflicht, allenfalls verbunden mit einer Gebührenpflicht, in der Stadt Luzern eingeführt werden soll, wird sich der Stadtrat in seiner Stellungnahme zur Dringlichen Motion 42, Sandra Felder-Estermann, Hugo P. Stadelmann und Reto Kessler namens der FDP-Fraktion, vom 13. Februar 2013: „Die Gewerbetreibenden im Ibach und den Strassenstrich besser schützen“, äussern.

Der Stadtrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt gleichzeitig dessen Abschreibung.

Stadtrat von Luzern

